

Teilnahme und aktive Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte an der Beweisaufnahme und ist damit von großer Bedeutung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger. Das Verlesen von Beurteilungen ermöglicht nicht, wie die Praxis es beweist, die allseitige Feststellung der Wahrheit, beeinträchtigt die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und verletzt damit die sozialistische Gesetzlichkeit sowie die Rechte der Bürger. Die Aussagen sogenannter Leumundszeugen erwiesen sich ebenfalls nicht selten als lückenhaft, einseitig und subjektiv. All dies bestätigt die Notwendigkeit der Mitwirkung von Vertretern der Kollektive am Strafverfahren. Nur wenn sich die Organe der Strafrechtspflege auf die Mitarbeit der Menschen des Arbeits- und Lebensbereiches des Täters stützen, können sie das Wissen erlangen, das sie für die allseitige Aufklärung und die Beurteilung der bedeutsamen gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände benötigen. Die Kollektive kennen die örtlichen Verhältnisse und betrieblichen Bedingungen besser als die Organe der Strafrechtspflege. Die Erkenntnisse eines Kollektivs sind im allgemeinen umfassender und objektiver als die eines einzelnen oder mehrerer Zeugen, denn sie sind nicht nur die Summe der Einzelerkenntnisse, sondern gewinnen als Ergebnisse gemeinsamer Beratungen eine höhere Qualität. Den Leumundszeugen sind die Vertreter der Kollektive schon dadurch weit überlegen. Durch sie wird ein Einblick in die gegenseitigen Beziehungen im Kollektiv, die Stellung des Täters, die bisherige erzieherische Tätigkeit des Kollektivs und die gesellschaftlichen Zusammenhänge vermittelt. Den Organen der Strafrechtspflege gelangen so vielfach Umstände zur Kenntnis, die sonst unbekannt und unbeachtet bleiben würden, die aber Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftat erhellen. Solche Hinweise bilden oft den Schlüssel zur Erkenntnis der Vorstellungen und Beweggründe des Bewußtseinsstandes des Täters. Die Mitwirkung der Kollektive und das Auftreten ihrer Vertreter sind wichtige Faktoren für die Exaktheit und die Qualität der Untersuchungsergebnisse, für die Überzeugungskraft der Hauptverhandlung und des Urteils und damit für die erzieherische, mobilisierende Wirkung des Strafverfahrens.

Die Funktion der Vertreter der Kollektive erschöpft sich jedoch nicht in ihrem Beitrag zur allseitigen Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren, sie geht auch im Verfahren darüber hinaus. Die Vertreter der Kollektive üben eine Doppelfunktion aus. Ihre Aussagen sind Beweismittel *und* sie selbst mobilisierende Kraft im Kampf um

Erhebung mittelbarer Beweise grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern es legt dem Gericht die Pflicht auf, den unmittelbarsten der zur Verfügung stehenden Beweise zu erheben.“ NJ, 1957, S. 518.